

Die Gemeinde Haiming hat die Durchführung des Anzeigefahrens am 19.11.93 ortsüblich durch Anschlag an den Amtstafeln bekanntgemacht und darauf hingewiesen, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird. Auf die Vorschriften der §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB wurde hingewiesen.

Die Bebauungsplan-Änderung ist mit der Bekanntmachungen gem. § 12 BauGB rechtsverbindlich geworden.  
Haiming 22.11.93



Koch 1. Bgmstr.

Bebauungsplan Nr. 4  
'Haiming Nord' [Birkenweg]  
Einfache Änderung § 13 BauGB

WA	II
0,25	0,40
SD	24° - 32°

allgemeines Wohngebiet  
maximal 2 Wohneinheiten  
max. Wandhöhe an der Traufseite 4.80m  
GRZ / GFZ  
Satteldach-Ziegel naturrot / Dachneigung



Geltungsbereich des Bebauungsplanes



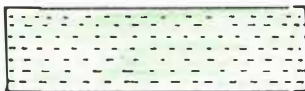
Geltungsbereich Vereinfachte Änderung



Baugrenze  
~~einzuhalten~~ Baulinie



Firstrichtung



Stellplätze im privaten Bereich  
(durchlässiger Belag)



privater Erschließungsweg  
-dingliche Sicherung-



vorgeschlagene Gebäude



vorhandene Gebäude



bestehende Grundstücksgrenzen

aufzuhebende Grundstücksgrenzen